Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8515

03. 12. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Herkenrath, Magin, Hoenicke, Dr. Grünewald, Rossmanith, Schemken, Seesing, Austermann, Böhm (Melsungen), Carstensen (Nordstrand), Fuchtel, Hinsken, Krey, Lenzer, Frau Limbach, Lowack, Marschewski, Dr. Möller, Nelle, Ruf, Sauter (Epfendorf), Dr. Schroeder (Freiburg), Schulze (Berlin), Schwarz, Dr. Uelhoff, Wilz, Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Lüder, Dr. Hirsch, Richter, Baum und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/8424 —

Lage der kommunalen Selbstverwaltung in den fünf neuen Flächenländern

Die Bundesregierung hat sich seit 1982 mehrfach zu ihrer Mitverantwortung für die Funktionsfähigkeit und den Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung bekannt. Nach Erlangung der deutschen Einheit gilt diese Mitverantwortung auch für die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in den fünf neuen Flächenländern. Der Einigungsvertrag enthält eine Reihe von Regelungen, die für die Städte, Gemeinden und Kreise in den fünf neuen Flächenländern von besonderer Bedeutung sind.

1. Welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Bundesregierung der kommunalen Selbstverwaltung für die politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den fünf neuen Flächenländern zu?

Der kommunalen Selbstverwaltung kommt für die weitere Entwicklung in den fünf neuen Ländern entscheidende Bedeutung zu. Die kommunale Selbstverwaltung ist in einem föderal gegliederten Staat ein unverzichtbares Element bürgerschaftlicher Mitverantwortung. Die Kommunen stellen insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und technischen Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung. Zudem sind die Kommunen als

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 29. November 1990 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Auftraggeber eine wesentliche Stütze des wirtschaftlichen Mittelstandes, den es zu stärken gilt.

Im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit fördert die Bundesregierung den Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung nach Kräften. Oberstes Ziel muß es sein, die Kommunen in den neuen Bundesländern an das Leistungsniveau in den alten Ländern heranzuführen. Dies wird nur in einem mittelfristigen Prozeß möglich sein.

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hat der Bund im Dritten Nachtragshaushalt 1990 Personalkostenzuschüsse in Höhe von zehn Millionen DM bereitgestellt, mit deren Hilfe es Landkreisen und kreisfreien Städten in den neuen Bundesländern erleichtert werden soll, Mitarbeiter aus dem bisherigen Bundesgebiet mit Qualifikationen oder Erfahrungen, die nur im bisherigen Bundesgebiet erworben werden konnten, insbesondere für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung oder für juristische Tätigkeiten, einzustellen. Für 1991 und 1992 sind für diesen Zweck je 50 Millionen DM vorgesehen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die bisherigen Bundesländer entsprechend der übernommenen Partnerschaften jeweils für ihren Bereich zum Erstarken der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Ländern beitragen. Sie bittet die Länder, diese Hilfe – soweit noch nicht geschehen – flächendeckend auszubauen, damit das wiedergewonnene Recht auf kommunale Selbstverwaltung zum Wohle der Bürger in den neuen Ländern mit Leben erfüllt wird und die Kommunen ihrer Aufgabenstellung gerecht werden können.

Wegen der einzelnen Förderprogramme des Bundes wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Finanzsituation der Städte, Gemeinden und Kreise in den fünf neuen Flächenländern insbesondere hinsichtlich der laufenden Ausgaben und der vorhersehbaren Einnahmen für 1991?

Die Bundesregierung mißt der aufgabengerechten Finanzausstattung der Gemeinden auf dem Gebiet der neuen Bundesländer besonderes Gewicht zu, da die Funktionsfähigkeit der kommunalen Ebene von wesentlicher Bedeutung für die Neuordnung und die Stärkung der öffentlichen Strukturen ist. Den neuen Bundesländern und ihren Gemeinden muß deshalb innerhalb der Gesamtheit der öffentlichen Haushalte der Bundesrepublik Deutschland eine angemessene Finanzausstattung zur Verfügung stehen, damit die mit der Übertragung der bundesstaatlichen Finanzordnung nach Maßgabe des Artikels 7 des Einigungsvertrages 1991 einsetzende eigenständige Finanzverantwortung der neuen Bundesländer und ihrer Gemeinden inhaltlich ausgeübt werden kann. Hierzu hat die Bundesregierung mit der Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit" eine entscheidende Voraussetzung geschaffen. Im Rahmen dieser Entscheidung hat der Bund seine Verantwortung für die Kommunalfinanzen in der Weise wahrgenommen, daß im Einigungsvertrag bestimmt wurde, daß den Gemeinden 40 v.H. aus dem Länderanteil an den Leistungen des Fonds zufließen.

Außerdem ist im Einigungsvertrag festgelegt, daß die Gemeinden mindestens 20 v.H. von den gesamten Steuereinnahmen der Länder erhalten. Darüber hinaus werden insbesondere mit den Investitionshilfen nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes, dem zehn Milliarden DM-Kreditprogramm für Kommunalinvestitionen sowie dem zehn Milliarden DM-Wohnungsmodernisierungsprogramm weitere Finanzierungsvoraussetzungen für kommunale Investitionen in den neuen Bundesländern geschaffen.

Unbeschadet des Beitrages des Bundes liegt nach der jetzt auch im Beitrittsgebiet geltenden Finanzverfassung die Hauptverantwortung für die Ausstattung der Gemeinden mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmitteln bei den neuen Bundesländern. Die den Gemeinden vom Grundgesetz selbst oder vom Grundgesetz in Verbindung mit einem Bundesgesetz zugewiesenen Steuereinnahmen können vom System der Finanzverfassung her immer nur einen Teil der Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände decken. Es liegt deshalb in der Verantwortung der Länder, welche Finanzmittel ihre Gemeinden darüber hinaus erhalten und wie hoch demgemäß letztlich die Finanzausstattung der kommunalen Ebene ist. Die Gemeinden sind darüber hinaus gehalten, über Gebühren und Beiträge – wo dies möglich ist – stärker als bisher eine Kostendeckung für ihre Verwaltungstätigkeit anzustreben.

Ausgehend von diesen Überlegungen wurde im Bundesministerium der Finanzen eine Modellvorstellung entwickelt, um sich den Größenordnungen eines angemessenen Niveaus der kommunalen Finanzausstattung in den neuen Bundesländern zu nähern. Diese Überlegungen gingen vom Status quo des 2. Halbjahres 1990 aus und bezogen eine vergleichende Betrachtung des Ausgabenniveaus der alten Bundesländer einschließlich ihrer Kommunen ein. Diese Modellüberlegung führte zu einem Ausgabenplafond der kommunalen Ebene in den neuen Flächenländern (ohne Berlin-Ost) von 38,5 Milliarden DM. Dem steht ein Einnahmevolumen in der Größenordnung von 34 Milliarden DM gegenüber, so daß sich ein Finanzierungsdefizit von 4,5 Milliarden DM errechnen würde. Den wichtigsten Finanzierungsblock stellen die Zahlungen von Ländern dar, bestehend aus den Fondsleistungen in Höhe von rd. elf Milliarden DM, den Mindestzuweisungen aus dem kommunalen Steuerverbund in Höhe von rd. drei Milliarden DM sowie sonstigen Zuweisungen für laufende und investive Zwecke in Höhe von rd. sechs Milliarden DM. Die eigenen Steuereinnahmen der Gemeinden sind mit rd. drei Milliarden DM angesetzt.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die mittelfristige Entwicklung der Finanzsituation?

Während die seit 1982 stabile konjunkturelle Aufwärtsentwicklung die mittelfristige Einschätzung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung im alten Teil der Bundesrepublik Deutschland berechenbar macht, ist die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern wegen des Übergangs von jahrzehntelanger

sozialistischer Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft erwartungsgemäß durch schwierige Anpassungsprobleme und Unsicherheiten belastet. Dies wirkt sich auch auf die Prognosefähigkeit hinsichtlich der mittelfristigen Entwicklung der Finanzsituation in den neuen Bundesländern aus.

Der Umstieg auf ein föderatives Finanzsystem mit grundsätzlich anderen Einnahmestrukturen sowie tiefgehenden Verschiebungen in der Aufgabenverteilung zwischen und innerhalb den Gebietskörperschaftsebenen wird zu grundsätzlich anderen Haushaltsstrukturen führen als sie für das System der früheren DDR kennzeichnend waren. Eine mittelfristige Fortschreibung der für 1991 modellmäßig aufgezeichneten Einnahme- und Ausgabestrukturen erscheint bei dieser Ausgangsbedingung wenig sinnvoll.

In Artikel 7 Abs. 6 des Einigungsvertrages ist vorgesehen, daß bei grundlegender Veränderung der Gegebenheiten die Möglichkeiten weiterer Hilfen zum angemessenen Ausgleich der Finanzkraft für die neuen Bundesländer (einschließlich ihrer Gemeinden) von Bund und Ländern gemeinsam geprüft werden. Bund und Länder haben damit ihren Willen bekundet, den historisch einmaligen Prozeß der deutschen Einigung finanzwirtschaftlich flexibel zu begleiten.

Für die Steuereinnahmen läßt sich allerdings festhalten, daß nach dem Durchbruch der wirtschaftlichen Auftriebskräfte im Jahr 1991 die mittelfristige Entwicklung der Steuereinnahmen von außerordentlich hoher Dynamik geprägt sein wird.

4. Wie kann sichergestellt werden, daß insbesondere die Einnahmen aus dem Fonds „Deutsche Einheit" möglichst unbürokratisch und ohne Verzögerungen die Städte, Gemeinden und Kreise erreichen und der den Städten, Gemeinden und Kreisen vor 1933 oder von 1945 bis 1949 gehörende Grund und Boden, soweit er inzwischen „volkseigen" ist, wieder rückübereignet wird?

Zur Sicherstellung der Liquidität der neuen Bundesländer und ihrer Gemeinden am Anfang des Jahres 1991 ist die Bundesregierung bereit, einen Beitrag in Höhe eines geschätzten Monatsbedarfs beider Haushaltsebenen so rechtzeitig bereitzustellen, daß die erste Hälfte dieses Betrages am 20. Dezember 1990 und die zweite Hälfte bis zum 10. Januar 1991 auf den Konten der Länder gebucht wird. Damit kann der Bund als gesichert ansehen, daß der entsprechende Anteil der Gemeinden zu Beginn des Januar 1991 auf deren Konten eingehen wird. Auf seiten der neuen Bundesländer werden derzeit die Zahlungswege vorbereitet, die diesen Termin absichern.

Gegenwärtig bereiten alle neuen Bundesländer Vorschaltregelungen für die Haushalte 1991 vor, die als wesentliches Element auch die kommunalen Finanzzuweisungen beinhalten. In den Vorgesprächen mit den Finanzbevollmächtigten der neuen Bundesländer hat sich dabei gezeigt, daß die Vorarbeiten an den Verteilungsschlüsseln für die Finanzzuweisungen weit fortgeschritten sind. In der Sitzung des Finanzplanungsrates am 14. November 1990 bestand daher Einvernehmen, daß die neuen Länder ihren Gemeinden und Kreisen baldmöglichst vorläufige Orientierungsdaten über die Höhe und Zusammensetzung der

kommunalen Finanzzuweisungen für 1991 einschließlich der Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit" mitteilen, damit diese in einem für sie wichtigen Einnahmebereich über sichere Planungsgrundlagen für die Haushaltsaufstellung 1991 verfügen.

Die Zuordnung volkseigenen Vermögens zum kommunalen Vermögen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42, S. 660). Aufgrund der Maßgabenregelung in Anlage II Kapitel IV Abschnitt II Nummer 2 des Einigungsvertrages ist das Kommunalvermögensgesetz jedoch nur noch insoweit anzuwenden, als es mit den Artikeln 21 und 22 Einigungsvertrag übereinstimmt.

Um sicherzustellen, daß den Kommunen so rasch wie möglich die ihnen zustehenden Vermögenswerte zugeordnet werden, wurde von der Bundesregierung – unter Federführung des Bundesministeriums des Innern – eine Arbeitsanleitung zur Übertragung des kommunalen Vermögens erstellt. Diese Arbeitsanleitung wurde über den Infodienst Kommunal allen Kommunen zugeleitet. Sie berücksichtigt, daß sich durch die Maßgabenregelung des Einigungsvertrages sowohl die Voraussetzungen für den Vermögensübergang (z. B. Stichtagsregelungen beim Verwaltungs- und Finanzvermögen) als auch die Anforderungen an die Inhalte der nach dem Kommunalvermögensgesetz gestellten Anträge geändert haben.

Die Zuordnung kommunalen Vermögens kann wegen dieser geänderten Sach- und Rechtslage allein auf der Grundlage eines Antrages sichergestellt werden, der die neue rechtliche Situation ausreichend würdigt.

Dieser Antrag ist nach einem vorgegebenen Muster gegenüber dem Präsidenten der Treuhandanstalt geltend zu machen. Die Treuhandanstalt leitet die Anträge an die zuständigen Stellen des Bundes oder der Länder weiter, soweit sie nicht der Verfügungsbefugnis durch die Treuhandanstalt unterliegen. Restitutionsansprüche sind gegenüber demjenigen geltend zu machen, der zur Rückübertragung verpflichtet ist.

5. Innerhalb welchen Zeitraums kann nach Auffassung der Bundesregierung mit einem umfassenden Aufbau der kommunalen Gebührenhaushalte gerechnet werden?

   Welche Probleme gilt es hier zu überwinden, und was kann nach Auffassung der Bundesregierung geschehen, um diese Probleme möglichst rasch zu lösen?

Die Kommunalverfassung der damaligen DDR gestattete grundsätzlich die Erhebung von Kommunalabgaben. Für 1990 wird das Gebühren- und Beitragsaufkommen der örtlichen Ebene in den neuen Bundesländern nach dem System des alten integrierten Republikhaushalts auf rd. 3,5 Milliarden DM geschätzt. Die Gemeinden stehen jedoch vor der Herausforderung, die bisher bereits erhobenen Gebühren und Beiträge auf die kommunalrechtliche Basis der von den neuen Ländern erst zu erlassenden Kommunalabgabengesetze umzustellen bzw. neue Gebühren überhaupt erst einzuführen. Deshalb wird aus dem Kreis der neuen Bundesländer geprüft, ob für eine Übergangszeit von stark

vereinfachten Regelungen für die Gebührenerhebung ausgegangen werden kann, bis die Kommunalabgabengesetze schrittweise in die kommunale Praxis umgesetzt werden können. Die kommunalen Spitzenverbände, die westdeutschen Patengemeinden sowie die Partnerländer unterstützen diesen Prozeß durch die Erarbeitung von Mustersatzungen und praktische Beratung. In welchem Umfang die Gebührenhaushalte der Gemeinden auf die im bisherigen Bundesgebiet üblichen Kostendeckungsgrade ausgerichtet werden können, hängt maßgeblich von der Entwicklung des Einkommensniveaus in den neuen Bundesländern ab.

6. Wie kann sichergestellt werden, daß die kommunalen Kultur- und Bildungsinstitutionen in diesen Ländern in dem zur Erfüllung ihrer Zielsetzung notwendigen Umfang aufrechterhalten bleiben?

   Wie und in welchem Maße können dabei Einrichtungen und Initiativen von der kulturellen Bildung in nicht-öffentlicher Trägerschaft berücksichtigt werden?

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 14. November 1990 beschlossen, daß für zeitlich begrenzte Maßnahmen einer Übergangsfinanzierung zur Erhaltung kultureller Substanz im Gebiet der ehemaligen DDR im Bundeshaushalt 1991 Mittel in Höhe von 900 Millionen DM bereitgestellt werden. Vorgesehen sind hiervon 600 Millionen DM für einen Sonderfonds „Förderung gefährdeter kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen insbesondere von europäischem Rang" sowie 300 Millionen DM für ein kulturelles Infrastrukturprogramm gemäß Artikel 35 Abs. 7 des Einigungsvertrages.

Förderungsgrundsätze für die Durchführung dieser Übergangsfinanzierung werden derzeit von den zuständigen Bundesministerien erarbeitet.

Im Rahmen des Möglichen soll auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß kommunale Kultureinrichtungen solange erhalten werden, bis die neuen Länder und die Kommunen in der Lage sind, die erforderliche Finanzierung der betreffenden Einrichtungen aus eigener Kraft sicherzustellen.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit die für das Infrastrukturprogramm gemäß Artikel 35 Abs. 7 des Einigungsvertrages für 1991 vorgesehenen Mittel auch für die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der kulturellen Bildung eingesetzt werden können.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat darüber hinaus bereits Anfang September 1990 ein spezielles „Aktionsprogramm Kulturelle Bildung" beschlossen, mit dem in den neuen Ländern Hilfe zur kulturellen Selbsthilfe für Kulturinitiativen und Kulturverwaltungen geleistet werden soll. Hierfür stehen derzeit ca. 1,1 Millionen DM zur Verfügung. Das Programm, das aus haushaltstechnischen Gründen vorerst bis Ende März 1991 befristet ist und vorbehaltlich weiterer Haushaltsentscheidungen fortgesetzt werden soll, wird umgesetzt in enger Kooperation von vier bundesweit wirkenden Trägern: Deutscher Kulturrat, Bonn; Zentrum für Kulturforschung, Bonn; Kulturpolitische Gesellschaft, Hagen; Institut für Bildung und Kultur, Remscheid. Mit dem

Programm soll schnell und flexibel auf den wachsenden Bedarf an Information und Beratung, Entwicklung und Qualifizierung sowie projektorientierter Kulturarbeit und Künstlerweiterbildung in den neuen Ländern reagiert werden.

Bei diesem Aktionsprogramm werden Einrichtungen und Initiativen im Bereich kultureller Bildung in nicht-öffentlicher Trägerschaft ausdrücklich berücksichtigt.

Mit diesen Maßnahmen leistet die Bundesregierung ihren Beitrag für den Erhalt sowie insbesondere für die notwendige Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur im Kultur- und Bildungswesen.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Unterstützung der Kommunen bei der dringenden Erhaltung von Kulturdenkmälern (Bürgerhäuser, Kirchen, denkmalswerte Bauten), und in welcher Weise will die Bundesregierung zur Erhaltung dieser Bauten beitragen?

Der Denkmalschutz gehört grundsätzlich zum Aufgabenbereich der Länder; eine Ausnahme davon macht das Denkmalschutzprogramm des Bundesministers des Innern hinsichtlich der Kulturdenkmäler mit besonderer kultureller Bedeutung. Der Bund wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Erhaltung von Kulturdenkmälern in den fünf neuen Bundesländern fördern.

Neben diesem Dauerprogramm stehen 1991 als Übergangsfinanzierung 900 Millionen DM zur Erhaltung der kulturellen Substanz in den neuen Bundesländern zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können u. U. auch Sicherungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern gefördert werden.

Aber auch die Städtebauförderung leistet – als flankierende Maßnahme neben anderen Programmen – ihren Beitrag zur Erhaltung und Erneuerung kulturell wertvollen und denkmalgeschützten Gebäudebestands im Rahmen städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern.

Wirkung entfaltet haben in diesem Zusammenhang bereits zwei Programme des Jahres 1990; unter vielen anderen insbesondere in den historisch bedeutsamen Modellstädten Brandenburg, Halberstadt, Meissen, Stralsund und Weimar (s. auch Frage Nr. 8). Hier, wie bereits in vielen Städten der bisherigen Bundesländer, erweist sich die Ergänzung des Denkmalschutzes mit Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung als besonders günstige Voraussetzung zum Schutze und Erhalt denkmalgeschützten Gebäudebestands.

8. Welche investiven Programme stehen den Städten, Gemeinden und Kreisen in den nächsten Jahren zur Verfügung, und wie kann eine möglichst unbürokratische Abwicklung sichergestellt werden?

Die Bundesregierung hat folgende investive Programme, die in den nächsten Jahren den Kommunen zur Verfügung stehen, beschlossen:

1. Mit dem Einigungsvertrag wurde das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" auf die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR übergeleitet. Im Rahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe können zum Aufbau einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur Zuschüsse (Fördersatz max. 90 v. H.) an öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise) im Gebiet der ehemaligen DDR zu den ihnen entstehenden Kosten gewährt werden. Die Anträge sind auf einem unkomplizierten Formular zu stellen, wobei ein Merkblatt erarbeitet wurde, das über Gegenstand der Förderung, Begünstigtenkreis, Konditionen und Bewilligungsbehörden informiert.

   Es wurden insgesamt 40 Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden in der ehemaligen DDR in einem 14tägigen Seminar ausgebildet. Ihnen zur Seite stehen erfahrene Förderreferenten aus den westdeutschen Ländern. Der Bund hat zugesagt, daß er in der Übergangszeit bereit ist, ein vereinfachtes Verfahren zur Bewilligung von Fördermitteln anzuerkennen. Gerade im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur liegen eine Vielzahl von Anträgen vor. Erste Bewilligungen sind erteilt.

2. Darüber hinaus können Gemeinden und Kreise im Beitrittsgebiet seit dem 20. Septemer 1990 zinsgünstige (vom Bund zinsverbilligte) Kredite für ihre dringend notwendigen kommunalen Sachinvestitionen, insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, mit den Schwerpunkten Erschließung von Gewerbeflächen, kommunale Umweltschutzmaßnahmen, Verkehrsinfrastruktur, Stadt- und Dorferneuerung, Energieeinsparung sowie Krankenhäuser, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Ausgleichsbank und der Berliner Industriebank AG in Anspruch nehmen (Kommunalkreditprogramm). Im Rahmen des Einigungsvertrages wurden hierfür von der Bundesregierung insgesamt zehn Milliarden DM bereitgestellt. Alle Kommunen wurden über die notwendigen Einzelheiten unterrichtet. Inzwischen ist bei den Städten und Gemeinden in den neuen Bundesländern rege Nachfrage nach diesem kommunalen Kreditprogramm festzustellen. Bis zum 16. November 1990 sind bereits 562 Anträge mit einem Kreditvolumen von rund 2,9 Milliarden DM eingereicht worden.

3. Das Programm zur Wohnungsmodernisierung und Instandsetzung, das ebenfalls im Rahmen des Einigungsvertrages aufgelegt worden ist, umfaßt zehn Milliarden DM. Es gewährt auch Städten und Gemeinden zinsgünstige Kredite. Das Programm wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau abgewickelt.

4. Bereits mit den beiden – auf die Beseitigung der drängendsten städtebaulichen Mißstände konzentrierten – Städtebauförderungsprogrammen des Jahres 1990 (s. auch Frage Nr. 7) standen annähernd 2 000 Gemeinden mehr als 750 Millionen Mark der DDR (im ersten Halbjahr 1990) und ebenfalls 750 Millionen DM (zweites Halbjahr 1990) zur Verfügung; weitere 250 Millionen DM waren Wohnungsbaumaßnahmen in städtebaulichen

Sanierungsgebieten vorbehalten. Beide Programme sind sehr gut angenommen worden und waren binnen kürzester Zeit belegt.

Der finanzielle Bedarf für die Beseitigung städtebaulicher Mißstände in den Gemeinden der fünf neuen Bundesländer bleibt jedoch außergewöhnlich hoch. Gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Einigungsvertrages werden – mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an – auch die fünf neuen Länder in die Regelungen des Artikels 104a Abs. 4 GG einbezogen. Auf dieser Grundlage kann der Bund auch in diesen Ländern – dem Vorbild in den elf alten Ländern folgend – Finanzhilfen für den Wohnungs- und Städtebau zur Verfügung stellen.

Die notwendigen Schritte zur haushaltsmäßigen Umsetzung sind durch entsprechende Anmeldungen im Haushalt 1991 bereits eingeleitet. Über die Höhe der Finanzhilfen wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden. Dann kommt es entscheidend aber auch darauf an, daß der private Investor diese Mittel als Anschub für eigene Investitionen begreift.

Die Bundesregierung hat auch bereits die wesentlichen Grundlagen für eine unbürokratische und zügige Abwicklung künftiger Städtebauförderungsprogramme geschaffen. Dabei geht es auch darum, den neuen Ländern unsere mehr als zwanzigjährige Erfahrung an die Hand zu geben.

Mit dem Einigungsvertrag ist auch das Baugesetzbuch mit seinem modernen Städtebau- und Planungsrecht in den neuen Bundesländern in Kraft getreten. Für eine Übergangszeit von sieben Jahren sind einige, auf die spezifischen Belange und Bedarfe des Beitrittsgebietes abgestimmte Sonderregelungen in § 246a BauGB eingefügt worden.

Zur Erleichterung des gesetzlichen Regelwerkes hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – gemeinsam mit den Bauministern der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden – u. a. einen Einführungserlaß zum Baugesetzbuch vorbereitet, den die Landessprecher der fünf neuen Länder nach Artikel 15 des Einigungsvertrages erlassen haben. Dieses Erläuterungswerk behandelt – nach einer Einführung in die Rechtsgrundlagen und in das System des Baurechts – die aktuellen Schwerpunkte, die in den nächsten Monaten den Kern des Vollzugs in den Gemeinden ausmachen werden und erläutert das besondere Städtebaurecht in seinen Grundzügen.

Der Erlaß enthält auch den Wortlaut des Baugesetzbuchs und seiner Rechtsverordnungen mit den Maßgaben des Einigungsvertrages. Zahlreiche Muster für Satzung und Beschlüsse sowie deren ortsübliche Bekanntmachung erleichtern den Gemeinden der neuen Bundesländer die administrative Abwicklung ihrer Maßnahmen.

Dieser Einführungserlaß ist jeder Gemeinde und jedem Landkreis in den neuen Ländern in genügender Anzahl zugesandt und sehr gut aufgenommen worden.

Eine vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau herausgegebene Broschüre „Planen, Bauen, Wohnen" vermittelt die rechtlichen und förderrechtlichen Grundlagen einem breiteren Publikum.

Zum Bauordnungsrecht wurde den Kreisen und kreisfreien Städten ein in Zusammenarbeit mit der ARGEBAU vorbereiteter Einführungserlaß der fünf Landessprecher zur Bauordnung zugeleitet.

5. Mit dem Einigungsvertrag wurde auch das Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) übergeleitet. Über den Bau und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinden hinaus ist dabei in den neuen Ländern auch die Grunderneuerung – allerdings befristet – förderfähig; für die fünf neuen Flächenländer gelten sowohl die ortsfeste Infrastruktur, als auch für die Omnibusse des ÖPNV die Höchstfördersätze, wie bislang nur im Zonenrandgebiet.

   Ab 1. Januar 1991 stehen den neuen Ländern (einschließlich Berlin) Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG in Höhe von insgesamt rund 792 Millionen DM für Investitionen in den ÖPNV und den kommunalen Straßenbau zur Verfügung.

   Die Durchführung des GVFG ist grundsätzlich Sache der Länder.

   Im Bereich des ÖPNV stellt der Bundesminister für Verkehr aufgrund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen ein Förderprogramm auf. Die Arbeiten daran sind noch im Gange. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Finanzhilfen ergeben sich projektbezogen aus dem Programm und sind nicht quotiert. Im Bereich des kommunalen Straßenbaus stellen die Länder eigene Förderprogramme im Rahmen vorgegebener Quoten auf.

   Der Bundesminister für Verkehr hat die neuen Länder und die Kommunen eingehend über das GVFG-Verfahren und die Förderungsvoraussetzugnen informiert. Er hat sichergestellt, daß die bisherigen Bundesländer bei der Vorbereitung und Umsetzung der GVFG-Programme intensive praktische Hilfe leisten durch Schulungsveranstaltungen ebenso wie durch konkrete Beratung bei der Antragsprüfung und Festsetzung von Prioritäten.

   Nach den vorliegenden Informationen ist die Aufstellung der GVFG-Programme zeitgerecht zu erwarten. Die Anforderungen werden im Rahmen der Vorschriften so unbürokratisch und einfach wie möglich gehalten.

   Das Bundesministerium der Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem BMV, BMBau, BMA, BMWi und BMU eine umfassende Informationsschrift über Finanzierungshilfen der Bundesregierung für die Gemeinden in den neuen Bundesländern erarbeitet, die zur Zeit im Rahmen von drei Fachkonferenzen zu Fragen der kommunalen Finanzen 1991 in den neuen Bundesländern verteilt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333